



Reglemente für die Mitglieder

6. Reglement zur Entschädigung von J&S-Leitern

Stand | 1. Februar 2016



1 Allgemein

Art. 1.1 Allgemein

Jedes Mitglied von unihockey rheintal gators, welches eine J&S-Leiterkurs im Bereich Unihockey absolviert, hat Anspruch auf eine Entschädigung nach den Bestimmungen der nachfolgenden Artikel.

2 Entschädigungskomponenten

Art. 2.1 Grundentschädigung für Kursbesuche

Für Kursbesuche erhält das Mitglied vom Verein pro besuchten Kurstag eine Entschädigung von CHF 50.00.

Zusätzlich übernimmt der Verein die Kurskosten sowie die Fahrspesen an den Kursort. Für die Fahrspesen gelten je nach Verkehrsmittel:

- a) die geltenden Tarife der öffentlichen Verkehrsmittel, 2. Klasse (Billett gilt als Spesenbeleg)
- b) CHF 0.30 / Kilometer bei Gebrauch des Privatfahrzeuges

Art. 2.2 Entschädigung bei Erwerbsausfall von mehr als 20%

Findet der Kurs an Werktagen statt und erhält das Mitglied während dem Kursbesuch von seinem Arbeitgeber weniger als 80% des üblichen Lohnes, kann das Mitglied einen Antrag an den Vorstand zu weiterer Kostenübernahme stellen.

Der Vorstand sucht zusammen mit dem Antragssteller nach einer für beide Seiten vertretbaren Lösung.

Art. 2.3 Funktionsentschädigung J&S-Leiter

So lange der J&S-Leiterstatus Gültigkeit hat, erhält der J&S-Leiter eine Grundentschädigung von CHF 100.00 pro Vereinsjahr.

Diese Grundentschädigung erfolgt in Form von Gutscheinen von Sponsoren des Vereins.

Bei unterjährigem Ein- oder Austritt aus dem Verein entfällt der Entschädigungsanspruch.

Art. 2.4 Funktionsentschädigung J&S-Coach

Ein J&S-Coach erhält für die Ausübung der Coachingtätigkeit bei unihockey rheintal gators eine Grundentschädigung von CHF 800.00 pro Vereinsjahr.

Unterjährige Aufnahme oder Niederlegung der Tätigkeit wird pro rata abgerechnet.

Die dem Verein gutgeschriebenen Beiträge für die Coachingtätigkeit behält der Verein entsprechend für sich.

Art. 2.5 Entschädigung für die Kursleitung (Training)

Jeder effektive Kursleiter erhält pro geleitete Jahrestainingseinheit eine Entschädigung von CHF 300.00, maximal CHF 600.00 pro Vereinsjahr.

Unterjährige Aufnahme oder Niederlegung der Leitung einer Trainingseinheit wird pro rata abgerechnet.



Art. 2.6 Entschädigung für die Kursleitung (Meisterschaftsspiele)

Jeder effektive Kursleiter erhält pro zehn Meisterschaftstage eine Entschädigung von CHF 200.00, maximal CHF 400.00 pro Vereinsjahr. Einsätze in Vorbereitungsturnieren resp. Freundschaftsspielen zählen nicht als Meisterschaftstage

Unterjährige Aufnahme oder Niederlegung der Leitung von Meisterschaftsspielen wird pro rata abgerechnet.

Art. 2.7 Eigenverantwortung

Jeder J&S-Leiter ist selbst dafür verantwortlich, dass er die ihm zustehende Entschädigung nach Ablauf der jeweiligen Saison erhält.

Er ist insbesondere dafür verantwortlich, dass die Abrechnungsstelle die für die Abrechnung benötigten Unterlagen rechtzeitig erhält.

3 Reglementsänderungen und Gültigkeit

Art. 3.1 Reglementsänderungen

Die Inkraftsetzung, Änderungen oder Aufhebung dieses Reglements können durch Vorstandsbeschluss vorgenommen werden.

Art. 3.2 Gültigkeit

Für ihre Gültigkeit bedarf es der Mitteilung der vorgenommenen Änderungen an die Mitglieder.

Die Mitteilung hat in schriftlicher Form (Brief, Email) zu erfolgen.

4 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement über die Entschädigung von J&S-Leitern tritt rückwirkend ab 01. Februar 2016 in Kraft.